

STADT KÖNIGSTEIN IM TAUNUS

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz)

Nr. 1 Gebiet „Hardtbergweg“ Stadtteil Königstein

1. Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 2 BBauG nach dieser Satzung wird entsprechend der Darstellung in der Karte festgelegt.

2. Rechtswirkung der Festlegung
Innerhalb des festgelegten Bereiches ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben § 34 Abs. 1 u. 3 BBauG anzuwenden.

3. Nachrichtlich werden Rechtsverbindliche Bebauungspläne wie folgt übernommen.

4. Bearbeitet: Stadtplanungsamt Königstein im Taunus
Ergänzt:

Königstein i/Ts., den 8.02.1982

Vossebein
Vossebein
Stadtbaumeister

5. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des
Hochtaunuskreises
- Katasteramt -

Bad Homburg v.d.H., den 4.2.1982
E 201/82

Im Auftrag

Lehr
Lehr
Verm. Oberrat

6. Satzungsbeschluß
Als Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 8.2.1982 (S. 949) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 28.01.1982

Königstein i/Ts., den 8.02.1982



Der Magistrat
Müller
Bürgermeister

7. Genehmigung durch den Regierungspräsidenten

Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2
BBauG mit Verfügung vom 21.05.1982
- Az.: V 3 - 61 a 20/17 Königstein - 13 -
- 13 -

Darmstadt, den

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Im Auftrage

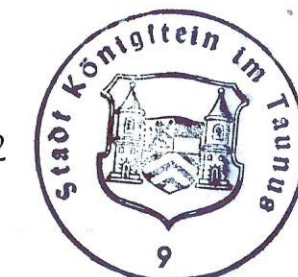


8. Veröffentlichung der Satzung
Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21.05.1982 Aktenzeichen V 3 - 61 a 20/17 Königstein - 13 - genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung wurde mit Bekanntmachung vom 15.6.82... in der Taunus-Zeitung, Ausgabe vom 25.6.82... öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Königstein i/Ts., den 15.06.1982



Der Magistrat
Müller
Bürgermeister



1:1000